

Jahrheft 2024

Jahrheft 2024
des Schweizer Presserates

Revue annuelle 2024
du Conseil suisse de la presse

Annuario 2024
del Consiglio svizzero della stampa

Inhaltsverzeichnis

Für welche Medien ist der Presserat überhaupt zuständig? Susan Boos	4
Jahresbericht 2023 des Schweizer Presserats	6
Presseratsstatistik 2023	16
Statistik 2013-2023	18
Weshalb Namen fast immer unnötig sind Jan Gruebler	20
Peter Studer: Einsatz für einen fairen Journalismus Martin Künzi	22
Änderung von Richtlinien	24
Zusammensetzung des Presserats 2024	26

Für welche Medien ist der Presserat überhaupt zuständig?

von Susan Boos
Präsidentin des Schweizer Presserats



Susan Boos

Wer entscheidet, was Medien sind? Zum Beispiel das «Migros-Magazin», die «Apothekerzeitung» oder «kontrafunk.radio» – machen die Journalismus? Wer entscheidet, ob etwas ein Werbeblatt, ein Verbandsmagazin, eine Propagandamaschine oder ein echtes Medium ist? Die Antwort ist simpel: Niemand.

Der Presserat hat im Geschäftsreglement eine Bestimmung, die umreisst, für welche Medien er zuständig ist: «Die Zuständigkeit des Schweizer Presserats erstreckt sich – ungeachtet der Verbreitungsart – auf den redaktionellen Teil der öffentlichen, auf die Aktualität bezogenen Medien sowie auf die journalistischen Inhalte, die individuell publiziert werden.» Eine sehr offene Formulierung.

Wer ist Journalistin, Journalist? Der Titel ist nicht geschützt, was gut und richtig ist. Heisst das im Umkehrschluss, der Presserat ist für jede Bloggerin und jeden Youtube-Hobbyjournalisten verantwortlich und auch für das Einfraumedienunternehmen und für den Influencer auf Tiktok? Der Presserat pflegt bewusst ein breites Verständnis, was eine Journalistin, ein Journalist oder was ein journalistisches Produkt ist (siehe Stellungnahmen 1/2019 und 2/2019) und entscheidet jeweils im Einzelfall.

Doch wie sieht es mit Onlinesites aus, die sagen, es gibt keinen Klimawandel, kein Coronavirus und die «Globalisten» wollen die Welt beherrschen? Bisher hat er nur vereinzelt zu solchen Publikationen Beschwerden erhalten und Stellung nehmen müssen. Aber es werden mehr werden. Deshalb muss er sich notgedrungen mit der Frage beschäftigen: Wo liegt die Grenze zwischen Journalismus und Nicht-Journalismus? Vor der Internetzeit war es relativ einfach. Die Berufsorganisationen waren TrägerInnen des Presserats, die meisten JournalistInnen im Land waren Mitglieder einer der Berufsorganisationen,

womit sie sich dem Kodex verpflichtet fühlten und das auch mit ihrer Unterschrift bezeugten. Dem ist heute nur noch beschränkt so, was das System der Selbstregulierung herausfordert.

Da sind neue Antworten gefordert. Das Feld der Ideen ist weit – von ganz rigid bis super libertär. Ganz eng und streng: Der Presserat fühlt sich nur noch zuständig für Medien, die einen harten Kriterienkatalog erfüllen und den Presserat aktiv und finanziell mittragen. Oder ganz weit und locker: Der Presserat ist zuständig für jede Art von Publikation, die sich irgendwie journalistisch gibt, also alles, was man gemäss Bundesverfassung unter die Informationsfreiheit subsumieren kann. Beides wirkt nicht zielführend. Der Presserat ist nicht Gericht oder Publikationspolizei – er hat aber eine Mission: Faires journalistisches Handwerk und die Meinungsäusserungsfreiheit verteidigen und den medienethischen Diskurs führen.

In Zeiten von ChatGPT & Co. erhält die Debatte nun aber noch einen unangenehmen Zusatzdreh. KI-generierte Pseudonews werden wie Schimmelpilze das Internet überwuchern. Wird es noch möglich sein, in diesem Informationsmüll richtigen Journalismus zu erkennen? Braucht es doch ein Label, das menschengemachten Journalismus erkennbar macht? Ist das naiv und illusorisch, weil sich eh alles kopieren, faken und verwursten lässt?

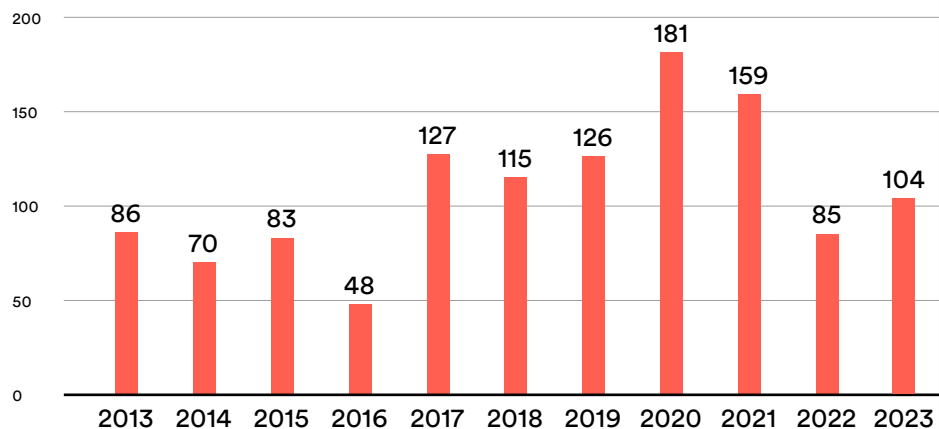
Die Fragen sind so spannend wie gross. Der Presserat wird sie mit der Branche, mit den JournalistInnen, PublikumsvertreterInnen und allen Medien, die daran interessiert sind, angehen. Denn unabhängiger, fairer Journalismus ist unabdingbar für eine funktionierende Demokratie.

Jahresbericht 2023 des Schweizer Presserats

I. Anzahl Beschwerden, Entscheide und Pflichtverstösse

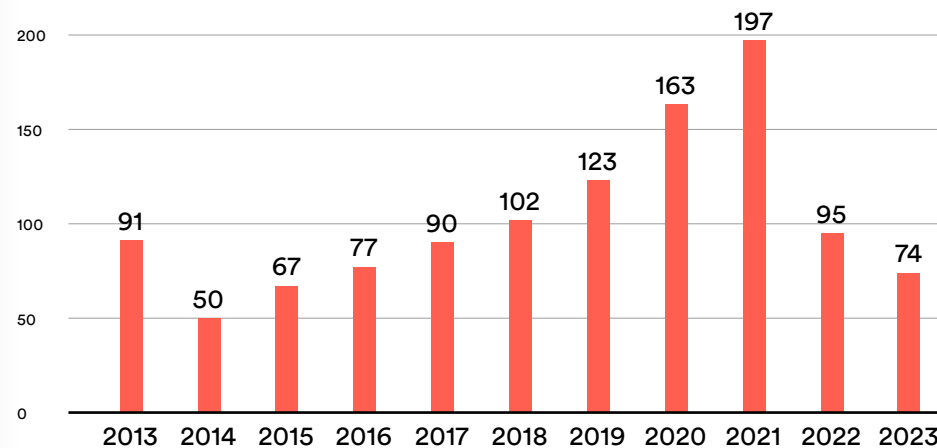
Im Jahr 2023 gingen 104 Beschwerden ein. Verglichen mit den Rekordjahren 2020 und 2021 – als zwischen 160 und 180 Beschwerden eingingen – pendelt sich die Anzahl Beschwerden wieder am langjährigen Durchschnitt auf hohem Niveau ein, mit grundsätzlich steigender Tendenz. 88 Beschwerden betrafen Medien aus der Deutschschweiz, 15 die Romandie und 1 die italienische Schweiz.

Eingegangene Beschwerden



2023 wurden 23 Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen und 25 abgewiesen. Hinzu kommen noch 26 Beschwerden, auf die nicht eingetreten

Erledigte Beschwerden



wurde, weil sie offensichtlich unbegründet waren. Auch in diesen Fällen wird den Beschwerdeführenden in einem Brief kurz erklärt, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde. Sie haben die Möglichkeit gegen ein geringes Entgelt noch eine ausführlichere Begründung zu verlangen, wovon aber niemand Gebrauch gemacht hat. In drei Nichteintretensentscheiden verfasste der Presserat trotzdem eine Stellungnahme, da von öffentlichem Interesse.

Wenn nicht nur Beschwerde beim Presserat eingereicht, sondern auch noch ein Gerichtsverfahren angestrengt wird, verzichtet der Presserat für gewöhnlich darauf, auf die Beschwerde einzutreten, um Parallelverfahren zu vermeiden. 5 Beschwerden wurden abgeschrieben oder von den Beschwerdeführenden zurückgezogen.

Bei den 74 erledigten Beschwerden kam es bei knapp einem Drittel zu einer Rüge – das bedeutet, dass die JournalistInnen in zwei Dritteln der monierten Fälle korrekt gearbeitet haben.

II. Gründe der Verletzungen

Die vom Presserat festgestellten Verstösse im Jahr 2023 setzen sich wie folgt zusammen:

- 7 Verstösse gegen Ziffer 1 der «Erklärung» (Wahrheitspflicht)
- 6 Verstösse gegen Ziffer 7 (namentlich Privatsphäre und Identifizierung und Unschuldsvermutung)
- 6 Verstösse gegen Ziffer 3 (namentlich Anhörung bei schweren Vorwürfen, Unterschlagen von wichtigen Informationen)

- 2 Verstösse gegen Ziffer 10 (Trennung Werbung/Redaktion)
- 1 Verstoß gegen Ziffer 2 (öffentliche Funktion)
- 1 Verstoß gegen Ziffer 5 (Berichtigung)
- 1 Verstoß gegen Ziffer 8 (Menschenwürde)

(pro Beschwerde können mehrere Ziffern verletzt worden sein)

Der Überfall der Hamas im Oktober 2023 auf Israel, der Krieg in Gaza, die nachfolgenden Demonstrationen und die antisemitischen Übergriffe in der Schweiz und Europa wurden medial intensiv begleitet – und lösten 11 Beschwerden aus, mehr als sonst ein Thema. Mit dem Krieg in der Ukraine befassten sich 5 Beschwerden. Die Berichterstattung über die Klimakrise gehört zu den Dauerbrennern (9 Beschwerden, davon 2 zu KlimakleberInnen). Je zwei Beschwerden gingen zu nuklearen Themen (AKW-Initiative, Fukushima-Gedenktag) und zum Thema Missbrauch in der katholischen Kirche ein. Die Berichterstattung über die Coronapandemie und die Covid-Impfung ist fast vollständig abgeebbt und führte erwartungsgemäss kaum mehr zu Beschwerden. Die Trennung von redaktionellem Inhalt und Werbung stand mit 6 Beschwerden auch dieses Jahr wieder des Öfteren im Fokus.

8

Die Präambel der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verpflichtet die Medien, über die sie betreffenden Stellungnahmen des Presserats – wenn auch nur kurz – zu berichten. Die allermeisten Medien kommen dieser Verpflichtung von sich aus nach.

Im Jahr 2023 haben folgende Schweizer Medien diese Verpflichtung aber leider nicht oder nicht immer erfüllt: «bz – Zeitung für die Region Basel», «Nebenspalter», «Tagblatt der Stadt Zürich», «Tribune de Genève», «Le Matin», «20 minutes», «Weltwoche» und «NZZ».

III. Auswahl wichtiger Entscheide

Wahrheit

Die «SonntagsZeitung» berichtete über die Problematik von Pubertätsblockern, die trans Kindern verabreicht würden. Im Artikel wird behauptet, in Grossbritannien sei die Abgabe von Pubertätsblockern generell verboten und die Behandlung von Betroffenen unterbunden worden. Ein erhebliches Stück weiter im Text wird die Aussage stark relativiert, wonach die Behandlungen nicht generell verboten, sondern nur mit anderen, höheren Anforderungen verbunden worden seien. So argumentiert auch die «SonntagsZeitung» in ihrer Beschwerdeantwort. Ausgehend von diesem Sachverhalt, war die erste Aussage

(«Fortan dürfen Unter-16-Jährigen diese Medikamente nicht mehr verabreicht werden») falsch, womit Ziffer 1 (Wahrheitssuche) der «Erklärung» verletzt wurde. (38/2023)

Interessenkonflikt

Die «NZZ am Sonntag» veröffentlichte in ihrem «Magazin» unter dem Titel «Der Feldzug des Millionärs gegen unliebsame Journalisten» einen Beitrag über Stéphane Barbier-Mueller. Der Westschweizer Millionär war Mitangeklagter im Prozess gegen den ehemaligen Raiffeisen-Chef Pierin Vinzenz. Im Artikel ging es unter anderem darum, dass Barbier-Mueller gegen jeden Artikel Klage eingereicht habe, der ihn im Kontext des Raiffeisen-Verfahrens mit Namen und Bild erwähnte. Barbier-Mueller reichte gegen den Bericht der «NZZ am Sonntag» Beschwerde ein und monierte verschiedene Punkte. Aus Sicht des Presserates entspricht der Text einer sachlichen Berichterstattung. Lediglich bezüglich Richtlinie 2.4 (Öffentliche Funktionen, Interessenkonflikte) sieht der Presserat eine Verletzung, weil die Autorin nicht transparent machte, dass sie selber Beklagte in einem der von ihr beschriebenen Verfahren ist. Der Presserat hält aber ausdrücklich fest, dass dieser Umstand zwar transparent gemacht werden muss, dass dies aber nicht bedeuten kann, dass die betreffende Person von der Berichterstattung auszuschliessen ist. (40/2023)

9

Anhören bei schweren Vorwürfen

Der «Walliser Bote» publizierte einen Bericht über den geplanten Spitalneubau in Brig. Die Zeitung schrieb, der Neubau werde wegen eines Einsprechers – der namentlich genannt wird – massiv verzögert, was den Kanton viel Geld koste. Der Mann habe zwei Millionen Franken verlangt, um seine Einsprachen zurückzuziehen. Der Einsprecher reichte beim Presserat Beschwerde ein, weil er mit vollem Namen erwähnt werde, der erhobene Vorwurf, er habe zwei Millionen verlangt, nicht stimme und er auch nicht angehört wurde. Der Presserat hatte sich schon in einer früheren Beschwerde mit dem Fall beschäftigt. Schon bei der ersten Stellungnahme hat er die Zeitung gerügt – weil der Einsprecher nicht angehört und identifiziert worden war. Zum Zeitpunkt des zweiten Artikels war dem «Walliser Boten» diese Stellungnahme allerdings noch nicht bekannt.

Auch das Onlineportal «Medinside» thematisierte den Walliser Spitalneubau und zitierte den «Walliser Boten». Zum Einsprecher schrieb das Portal: «Immerhin: Kriegte er zwei Millionen, würde er sich mit dem Spital gütlich einigen.» Und kommentierte: «Ein Mann kann nicht nur blockieren; er kann auch für happige Mehrkosten sorgen – zulasten aller Steuerzahlenden.»

Der Presserat rügte auch «Medinside», das Portal durfte zwar den «Walliser Boten» zitieren, da es die Zeitung aber unterlassen hatte, den Mann zu den schweren Vorwürfen anzuhören, hätte «Medinside» das selber tun müssen. (46/2022, 29/2023, 30/2023)

Verschleierung des Berufs

Die «SonntagsZeitung» publizierte einen Artikel über zwischenmenschliche und interkulturelle Probleme zwischen Gastfamilien und ukrainischen Flüchtlingsfamilien. Um Konflikte zu illustrieren, zitierte die Zeitung Aussagen, die aus einer privaten Facebook-Gruppe stammten, die als Selbsthilfegruppe für Gastfamilien eingerichtet worden war. Im Artikel waren die Aussagen zwar anonymisiert. Die Personen, die in der Facebook-Gruppe aktiv waren, wussten jedoch nicht, dass ein Journalist in der Gruppe auf Recherche war, und ebenso wenig, dass ihre Äusserungen verwendet werden würden. Der Journalist hatte es unterlassen, sich als Journalist zu erkennen zu geben, was der Schweizer Presserat rügt. (1/2023)

10

Unlautere Methoden bei der Informationsbeschaffung

«kath.ch» veröffentlichte ein Interview mit dem Autor, Regisseur und Hauptdarsteller der Fernsehserie «Tschugger». Der Presserat rügte, dem Interviewpartner hätte fairerweise gesagt werden müssen, dass das zum Teil kirchenkritische Gespräch nicht nur wie vereinbart in einem deutschen Film-Fachmagazin, sondern auch in einem Schweizer Onlinemedium mit primär religiöser Ausrichtung erscheint.

Der Presserat betont aber auch, dass es freien JournalistInnen immer möglich sein und bleiben muss, einen Text verschiedenen Medien anzubieten – nur müssen Freischaffende offen informieren, wo sie das Interview zu publizieren gedenken. (22/2023)

Berichtigungspflicht

«Zentralplus.ch» erwähnte in einem Artikel, in dem es um einen Zuger Regierungsrat ging, dessen Beziehung zu «Eurochem», einem «Düngerkonzern mit Sitz in Zug, dem eine enge Verbindung zum sanktionierten Oligarchen und Putin-Vertrauten Andrei Melnitschenko nachgesagt» werde, wie das Onlineportal schrieb. Melnitschenko reichte Beschwerde ein und machte geltend, die Charakterisierung seiner Person sei faktenwidrig, er kenne Putin nicht persönlich. Melnitschenko hatte von «Zentralplus» eine Richtigstellung verlangt, die das Onlineportal aber nicht vornahm, worin Melnitschenko eine Verletzung

von Ziffer 5 (Berichtigung) sah. Tatsache ist, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) ihn auf die Sanktionsliste gesetzt hat, mit der Begründung, er gehöre «to the most influential circle of Russian businesspersons with close connections to the Russian Government». Unbestritten darf man ihn deshalb als einen «Vertrauten» der Regierung bezeichnen. Aufgrund des autoritären Charakters der russischen Regierung wird Putin und seine Regierung oft als Synonym verwendet, auch wenn das nicht ganz korrekt ist. Dass «Zentralplus» den Unterschied zwischen Putin und der Regierung in dem Text nicht macht, mag ungenau sein, reicht aber für eine Rüge nicht aus. (41/2023)

Menschenwürde

Der «Nebelspalter» publizierte in seiner Onlineausgabe einen satirisch angehauchten Beitrag über die SP-Politikerin Tamara Funicello. An manchen Stellen ist der Beitrag despektierlich. Dazu hält der Presserat fest, dass bekannte PolitikerInnen solche kritisch kommentierenden Bemerkungen aushalten müssen. Anders der Abschnitt, in dem Funicello abwertend auf ihre körperlichen Merkmale reduziert wird. Damit wird die Politikerin aufgrund ihrer Körpermerkmale in einer Weise herabgesetzt, die ihre Menschenwürde verletzt, was Ziffer 8 der «Erklärung» verletzt. (21/2023)

11

Die «Gipfel Zytig» («Das Organ für den Tourismus im Prättigau, in der Landschaft Davos und im Albulatal sowie im Engadin») publizierte auf ihrer Witzseite ein Doppelbild: Oben zwei schwarze Menschen, die je einen deutschen Pass vor die Kamera halten, ins Bild eingefügt der Kommentar: «Wir sind Deutsche.» Darunter die Köpfe zweier Löwen mit dem Satz: «Und wir sind Vegetarier.» Der Presserat hält in seiner Stellungnahme fest: Perfide wird durch bildnerische, textliche und typografische Stilmittel ein Sinnzusammenhang zwischen den beiden Bildern hergestellt. Schwarze Menschen, die von sich sagen, sie seien Deutsche, werden als Lügner dargestellt. Dadurch werden sie in ihrer Menschenwürde verletzt. (19/2023)

Privatsphäre/Identifizierung

«20 Minuten» berichtete über einen Einsatz der Neuenburger Polizei im Haus einer spanischen Staatsbürgerin. Die Frau soll ihre beiden Kinder gegen den Willen des Vaters in die Schweiz gebracht haben und werde von den spanischen Behörden gesucht. Dabei gab die Zeitung Falschinformationen, die in spanischen Medien veröffentlicht worden waren, ungeprüft weiter und verletzte damit die Pflicht zur Wahrheitssuche. Die Redaktion hätte diese Informationen verifizieren müssen, insbesondere bei den Schweizer Behörden. Die Redaktion versties ausserdem gegen die Anhörungspflicht – aufgrund der

Schwere der Vorwürfe wäre es notwendig gewesen, die Meinung der Mutter einzuholen.

Indem «20 Minuten» die vollständige Identität der Mutter und ihr Bild veröffentlichte, verletzte sie ihre Privatsphäre und hielt sich auch nicht an die besondere Schutzpflicht für Kinder. (27/2023)

«20 Minuten online» publizierte unter dem Titel «Diese zehn Männer haben in Butscha gemordet und gefoltert» zehn Porträts mit den Namen russischer Soldaten, die angeblich am Massaker in Butscha beteiligt waren. Die Information stammte von der ukrainischen Generalstaatsanwalt. Der begleitende Text machte deutlich, dass es sich um eine Vermutung bzw. Anschuldigung der Ukraine handelt und Russland den Vorwurf bestreite. Informationen wurden keine unterschlagen, der Presserat rügte jedoch die Publikation der Fotos und die Namensnennung. Der Presserat hatte in früheren Stellungnahmen festgehalten, dass ein identifizierendes Berichten im Fall eines zur Fahndung ausgeschriebenen flüchtigen Gewalttäters zulässig sein kann, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Kenntlichmachung besteht. Im vorliegenden besteht allenfalls ein öffentliches Interesse für die Publikation von Namen und Fotos aus der Perspektive der Ukraine, nicht aber in Bezug auf ein Schweizer Publikum. «20 Minuten» hätte deshalb von einer identifizierenden Berichterstattung absehen müssen. (3/2023)

Die «Republik» berichtete über den Pächter einer Badi am Zürichsee, der von der US-Justiz zur Fahndung ausgeschrieben sei, weil ihm Betrugereien vorgeworfen würden. Die «Republik» anonymisierte den Pächter korrekt, hörte ihn an, wies auf die Unschuldsvermutung hin. Der Presserat rügte aber, dass die «Republik» mit der Erwähnung des Namens und des Standorts der Badeanstalt für die ganze Gemeinde und die Umgebung klar machte, um wen es bei den schweren Vorwürfen im Artikel geht. (35/2023)

Die «Südostschweiz» veröffentlichte unter dem Titel «Chefärztin steht wegen laschen Umgangs mit Corona vor Gericht» eine Gerichtsreportage. Die Zeitung schrieb, die Chefärztin einer Reha-Klinik in Braunwald solle im Frühling 2021 das Corona-Schutzkonzept nicht umgesetzt haben, weder Personal noch PatientInnen hätten Masken tragen müssen. Aufgrund dieser Informationen war es einfach, die betreffende Person zu identifizieren. Der Presserat rügte das jedoch nicht, da unter bestimmten Voraussetzungen eine identifizierende Berichterstattung zulässig ist, so wenn die Betroffenen eine gesellschaftlich leitende Funktion einnehmen und in diesem Zusammenhang über sie berichtet wird. Als Chefärztin und Klinikdirektorin hat die Frau zweifellos eine gesellschaftlich leitende Funktion inne. (43/2023)

Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung

Beschwerden zur Richtlinie 10.1 – Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung – treffen beim Schweizer Presserat regelmässig ein. Nicht zuletzt, weil die Medienhäuser bald jede mögliche Variante der Betitelung von bezahlter Werbung ausprobiert haben: Sie kann «Publireportage», «Verlagsreportage», «Sponsored Content» und «Werbebeitrag» heissen, oder es ist ein mit «pr» oder «zvg» gekennzeichneter Artikel. Meistens reicht das nicht aus, um die Anforderungen der Richtlinie 10.1 zu erfüllen: Diese besagt, dass bezahlte Werbung deutlich vom redaktionellen Teil getrennt werden muss. Das Gebot der deutlichen Trennung haben mehrere Zeitungen verletzt. Damit wird die Glaubwürdigkeit des Journalismus ausgehöhlt. (9/2023, 10/2023, 11/2023)

Alle Stellungnahmen des Presserats finden sich auf www.presserat.ch

IV. Änderung der Richtlinien

Anhören bei schweren Vorwürfen (Richtlinie 3.8)

Die Richtlinie 3.8 («Anhören bei schweren Vorwürfen») wurde revidiert. In der alten Richtlinie wurde nicht präzisiert, was überhaupt unter einem schweren Vorwurf zu verstehen ist. Die Definition, was als schwerer Vorwurf gilt, ergab sich über die Spruchpraxis des Presserats. Gemäss dieser Praxis müssen JournalistInnen jemanden anhören, wenn sie der Person «illegales oder vergleichbares Verhalten» vorwerfen.

Neu wird in der Richtlinie selber festgehalten, was unter einem «schweren Vorwurf» zu verstehen ist: «Vorwürfe gelten als schwer, wenn sie gravierendes Fehlverhalten beschreiben oder sonstwie geeignet sind, jemandes Ruf schwerwiegend zu schädigen.» Damit wird die bisher sehr hohe Anforderung an die Pflicht, jemanden anzuhören – «illegal oder vergleichbar» – leicht gesenkt. Oder umgekehrt formuliert: Es werden die Ansprüche, wann JournalistInnen jemanden anhören müssen, leicht erhöht. Neu wird ausserdem festgehalten, dass den Betroffenen angemessen Zeit zu gewähren ist, um Stellung zu nehmen.

Die revidierte Richtlinie trat am 1. Mai 2023 in Kraft.

Trennung von redaktionellem Teil und Werbung (Richtlinie 10.1)

Aktuell schreibt die Richtlinie vor, dass sich Werbung entweder optisch klar und für alle erkennbar von redaktionellem Inhalt unterscheiden muss, oder

aber, dass sie unmissverständlich und explizit als «Werbung» bezeichnet wird. Die Lauterkeitskommission der Werbebranche ist diesbezüglich strenger und verlangt, dass sich die Werbung optisch klar abhebt und explizit als «Werbung» bezeichnet wird. Der Presserat plant, seine Richtlinie der Praxis der Lauterkeitskommission anzugleichen.

Künstliche Intelligenz

In Redaktionen kommen zunehmend digitale Werkzeuge wie ChatGPT zum Einsatz, die Inhalte generieren. Der Presserat hat sich 2023 in mehreren Sitzungen mit der Erarbeitung eines Leitfadens für den Umgang mit KI beschäftigt, der Anfang 2024 publiziert wurde.

V. Weiterbildung und Kommunikation

14 Mitglieder des SPR besuchten während des Berichtsjahrs mehrere Redaktionen. Zudem hatten Studierende der Journalistenschule MAZ im Rahmen ihrer medienethischen Ausbildung zweimal Gelegenheit, bei der Beratung eines Kammerfalls live (per Zoom) dabei zu sein und anschliessend mit den Kammermitgliedern zu diskutieren.

Der Presserat publizierte sechs Newsletter, in denen er wichtige medienethische Themen aufgreift und relevante neue Entscheide zusammenfasst.

VI. AIPCE-Treffen in Antwerpen

Das traditionelle Treffen der Alliance of Independent Press Councils of Europe (AIPCE) fand im Dezember in Antwerpen statt. Zentrales Thema war auch hier der Umgang mit KI-Tools und die Frage, wie die Presseräte darauf reagieren sollen. 2024 findet das nächste Treffen in London statt.

Susan Boos
Präsidentin des Schweizer Presserats

Presseratsstatistik 2023

	Total	Deutschschweiz	Romandie	Italienische Schweiz	Zeitungen	Zeitschriften	Radio SRG	TV SRG	Privatradios	Privat-TV	Internet	Agenturen
Am 1.1.2023 hängige Verfahren	54	32	16	6	37	7	1	3	0	0	6	0
Selber aufgegriffene Fälle	1											
Neu eingegangene Beschwerden	104	88	15	1	79	4	1	7	0	1	12	0
Zurückgezogene Beschwerden	5	3	2	0	5	0	0	0	0	0	0	0
Nichteintreten mit Stellungnahme	3	1	2	0	3	0	0	0	0	0	0	0
Nichteintreten ohne Stellungnahme	23	14	6	3	14	3	1	1	0	0	4	0
Gutgeheissene Beschwerden	10	7	2	1	9	0	0	0	0	0	1	0
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	13	11	2	0	9	3	0	0	0	0	1	0
Abgewiesene Beschwerden	25	18	7	0	22	0	0	3	0	0	0	0
Allgemeine Stellungnahmen	0											
Durch Präsidium erledigte Verfahren	51	35	13	3	39	4	1	3	0	0	4	0
Durch Kammern erledigte Verfahren	20	14	5	1	15	2	0	1	0	0	2	0
Durch Plenum erledigte Verfahren	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Total verabschiedete Stellungnahmen	49	36	12	1	41	3	0	3	0	0	2	0
Total erledigte Beschwerdeverfahren	74	51	19	4	57	6	1	4	0	0	6	0
Per 31.12.2023 hängige Verfahren	85	71	11	3	62	3	1	6	0	0	12	0

Bemerkung: Online-Seiten von Zeitungen, Zeitschriften, Radio und TV werden zu letzteren dazugezählt.
 Letzte Zeile: Die Summe der Medien ergibt 84 statt 85, weil der von sich aus aufgegriffene Fall in Leitlinien zu KI mündete.

Statistik 2013–2023

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anfang Jahr hängige Verfahren	32	27	47	60	31	68	81	84	102	64	54
Selber aufgegriffene Fälle	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	1
Neu eingegangene Beschwerden	86	70	85	48	127	115	126	181	159	85	104
Zurückgezogene Beschwerden	18	6	4	9	9	19	13	16	34	10	5
Nichteintreten mit Stellungnahme	30	16	36	13	11	14	9	12	8	2	3
Nichteintreten ohne Stellungnahme	0	0	0	17	18	21	29	52	82	32	23
Gutgeheissene Beschwerden	11	2	3	8	5	6	6	5	14	5	10
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	12	9	10	10	15	14	23	18	20	15	13
Abgewiesene Beschwerden	20	17	17	20	32	28	43	61	39	31	25
Allgemeine Stellungnahmen	0	0	2	0	0	0	2	0	0	0	0
Durch Präsidium erledigte Verfahren	67	33	43	50	51	56	81	123	134	60	51
Durch Kammern erledigte Verfahren	24	17	18	16	29	25	27	23	27	24	20
Durch Plenum erledigte Verfahren	0	0	2	2	1	2	2	1	2	1	1
Total verabschiedete Stellungnahmen	73	44	60	51	53	62	81	98	81	53	49
Total erledigte Beschwerdeverfahren	91	50	67	77	90	102	123	163	197	95	74
Per Jahresende hängige Verfahren	27	47	60	31	68	81	84	102	64	54	85

Weshalb Namen fast immer unnötig sind

von Jan Grüebler
Vizepräsident des Schweizer Presserats



Jan Grüebler

20 Vermutlich wissen Sie, wer Anders Breivik ist. Aber kennen Sie auch den Namen des Attentäters von Christchurch? Anders Breivik hat im Sommer 2011 in Norwegen 77 Menschen getötet. Die meisten von ihnen waren Jugendliche. Acht Jahre später hat ein Attentäter im neuseeländischen Christchurch zwei Moscheen überfallen und 51 Menschen getötet. Unmittelbar nach dem Anschlag veröffentlichten Medien weltweit den Namen sowie Bilder des Attentäters, auch einige Schweizer Medien. Der rechtsextreme Islamhasser wollte berühmt werden wie sein Vorbild

Anders Breivik. Dazu hat er seinen Anschlag sogar gefilmt und die Aufnahmen im Internet veröffentlicht.

Doch dann ist etwas Eindrückliches geschehen: Die damalige Regierungschefin Neuseelands, Jacinda Ardern, hat die Medien aufgerufen, keine Bilder des Attentäters zu zeigen und seinen Namen nicht zu nennen. Zeitungen, TV-Stationen und Online-Medien rund um den Globus haben sich daran gehalten und nur noch vom «Attentäter von Christchurch» geschrieben. Wenn man heute das Attentat von Christchurch googelt, stösst man sofort auf den Namen des Täters. Er wird auch bei Wikipedia genannt. Trotzdem sagt den meisten Leuten der Name nichts. JournalistInnen brauchen den Namen auch nicht, wenn sie über Christchurch oder über rechtsextreme Anschläge berichten, weil der Name auch ihren Leserinnen und Lesern nichts sagen wird. Ganz anders ist es mit Anders Breivik. Man kann fast nicht über seine Taten berichten, ohne Breiviks Namen zu nennen.

Wenn ein Name im Internet steht, hat das nicht die gleiche Wirkung, wie wenn ein Name von Medien verbreitet wird. Der «Vierfachmörder von Rapperswil» heisst so, weil Medien ihn so bezeichnen. Egal was im Internet steht. Auch wenn es für viele nicht nachvollziehbar ist, dass dieser Mörder ein Recht auf Schutz der Privatsphäre haben soll, so ist doch nachvollziehbar, dass die Angehörigen des Täters zu schützen sind. Mit der Nennung des

vollen Namens werden auch sie an die Öffentlichkeit gezerrt. Die Nennung des vollen Namens wäre nur gerechtfertigt, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Zweifellos bestand beim Rapperswiler Fall ein grosses öffentliches Interesse an der Tat selber, aber nicht am vollen Namen des Täters – dieser feine Unterschied darf nie verwechselt werden (*siehe Stellungnahme zur Berichterstattung über den Rapperswiler Mordfall 30/2019*).

Es ist zulässig, den Täter oder die Täterin mit Vornamen und Initial zu bezeichnen. Der Presserat rügt das nicht, empfiehlt jedoch, mit Pseudonymen oder falschen Initialen zu arbeiten (was transparent gemacht werden muss). Ziel ist es, nur Informationen zu veröffentlichen, die gar keine Identifizierung erlauben (*siehe Stellungnahme zum Tötungsdelikt in Emmenbrücke 4/2022*).

Bis vor wenigen Jahren wussten selbst die meisten Journalistinnen und Journalisten nicht, wie «Carlos» mit richtigem Namen heisst. Eine einfache Anfrage in einer Suchmaschine hätte sofort zu Brian Keller geführt. Doch kaum jemand hat diese Anfrage gemacht. Weshalb auch? Was bringt der richtige Name? Brian Keller selbst wollte, dass die Medien seinen richtigen Namen verwenden. Doch viele Menschen, über die die Medien berichten, wollen nicht namentlich genannt werden. Sie wissen, dass in der heutigen Zeit jede namentliche Erwähnung einen Shitstorm auslösen kann. Egal, in welchem Zusammenhang ihr Name erwähnt wird. Bis auf wenige Ausnahmen ist die Namensnennung nicht nötig. Sie macht eine Geschichte auch nicht besser. Die Ausnahmen sind offenkundig: Personen, die sich in der Öffentlichkeit bewegen oder eine wichtige Funktion ausfüllen, dürfen namentlich erwähnt werden. Aber: Der Medienbericht muss in einem Zusammenhang mit ihrer Funktion stehen, sonst ist identifizierende Berichterstattung ebenfalls nicht zulässig. Ein bekannter Politiker, der privat Probleme hat, hat auch einen Anspruch auf Privatsphäre und darf ebenfalls nicht namentlich erwähnt werden.

Selbst wenn ein Pseudonym verwendet wird, können zusätzliche Angaben über Beruf, Alter, Wohnort und weitere Informationen die Identifizierung einer Person einfach machen. Der Presserat erhält immer wieder entsprechende Beschwerden zum Thema «Identifizierung» (Richtlinie 7.2). Dabei stellt sich jeweils die Frage: Ist eine Person über ihr direktes Umfeld hinaus identifizierbar? Wenn ja würde dies zu einer Rüge führen. Die Frage lässt sich nicht immer einfach beantworten. Einfacher wäre es, Journalistinnen und Journalisten würden immer so berichten, dass eine Identifizierung über den engsten Kreis hinaus nicht möglich ist. Die Identifizierung und Namensnennung befriedigen ein voyeuristisches Bedürfnis, aber sie haben fast nie einen Informationswert.

Unermüdlicher Einsatz für einen fairen Journalismus

von Martin Künzi
Sekretär des Schweizer Presserats von 1991 bis 2013

Für den Presserat war der Publizist und Medienjurist Peter Studer ein Glücksfall. Das 1977 vom damaligen Journalistenverband «Schweizer Presse» (später «Schweizer Verband der Journalistinnen und Journalisten», heute «Impresum») gegründete Selbstkontrollorgan bearbeitete anfangs nur wenige Fälle pro Jahr. Zusammen mit seinem Vorgänger – dem Journalisten und Medienwissenschaftsprofessor Roger Blum – trug Peter Studer massgeblich zur Weiterentwicklung des Schweizer Presserats bei. Beide haben mich als jungen Juristen beruflich massgebend geprägt.

Roger Blum, der sein Amt 1991 antrat, sorgte mit konsequenter Öffentlichkeitsarbeit dafür, dass der Presserat das stille Kämmerlein verliess und zu einer öffentlichen Instanz wurde. Als Blum 2001 zurücktrat, galt Peter Studer weitherum als idealer Kandidat. Er war Jurist und brachte vielseitige journalistische Erfahrung unter anderem als Chefredaktor des «Tages-Anzeiger» und des Schweizer Fernsehens mit. Die Diskussionen im Stiftungsrat «Schweizer Presserat» waren damals stark verbandspolitisch geprägt. Zudem kursierten Vorurteile aus der damals schon lange zurückliegenden Tagi-Zeit. Beides führte dazu, dass Peter Studer schliesslich nur sehr knapp – mit einer Stimme Unterschied – gewählt wurde. Er liess sich dadurch aber nicht beirren und setzte die von seinem Vorgänger angefangene Arbeit mit grossem Engagement fort. In den sieben Jahren seiner Präsidentschaft zeigte er eine enorme Schaffenskraft und erreichte eine hohe Präsenz in der Öffentlichkeit. Der Presserat profitierte in dieser Zeit vom hohen Bekanntheitsgrad Studers, aber auch von seiner Dozenten- und Vortragstätigkeit als Medienrechtler. Ihm ist es massgeblich zu verdanken, dass sich der Presserat in den Nullerjahren schrittweise zu einem in der Medienbranche anerkannten Selbstkontrollorgan weiterentwickelte, das auch von einer breiten Öffentlichkeit und der Politik wahr- und ernstgenommen wird.

Eines seiner grossen Anliegen war die Verankerung des Fairnessprinzips: 2003 wurde die Pflicht zur Anhörung bei schweren Vorwürfen in Richtlinie 3.8 verankert (die Richtlinien ergänzen den eher abstrakten Journalismuskodex).

Klar war für Peter Studer zudem, dass nach der 1999 erfolgten Erweiterung der Trägerschaft des Presserats auf weitere Journalistenverbände zwingend der nächste Schritt folgen sollte: Mit dem Einbezug der Verleger und der SRG sollte die Akzeptanz des Presserats in der Medienbranche weiter erhöht werden. Studers Geduld wurde diesbezüglich mehrfach auf die Probe gestellt. Er liess sich in seinem Tatendrang jedoch auch durch wiederholte Rückschläge nicht beirren. 2008, ein Jahr nach seiner erfolgreichen Amtszeit, wurde die Erweiterung dann tatsächlich realisiert. Seither ist auch eine moderate Abdruckpflicht verankert. Medien sind verpflichtet, eine Zusammenfassung der Stellungnahmen des Presserats, die ihr Medium betreffen, zu publizieren.

Presseratsintern war Peter Studer sowohl ein Leader als auch ein ausgeprägt kollegialer Teamplayer. Es ging ihm nie um die eigene Person, sondern immer um die Sache. Beim Feinschliff der Texte der Stellungnahmen, Medienmitteilungen etc. kam jeweils der altgediente Chefredaktor zum Vorschein. Die Praxistauglichkeit der Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» und eine möglichst verständliche, einfache Sprache war ihm immer ein grosses Anliegen. Nach seinem Rücktritt half er, den Ratgeber «So arbeiten Journalisten fair» (erschienen 2011) zu verfassen. Anfang Dezember 2023 ist er im Alter von 88 Jahren nach einem reicherfüllten Leben still eingeschlafen. Ich werde ihn in bester Erinnerung behalten.

Anhörung bei schweren Vorwürfen

In der bisherigen Version von Richtlinie 3.8 wurde nicht präzisiert, was überhaupt unter einem schweren Vorwurf zu verstehen ist. Die Definition, was als schwerer Vorwurf gilt, ergab sich über die Spruchpraxis des Presserats.

Neu wird in der Richtlinie selber festgehalten, was unter einem «schweren Vorwurf» zu verstehen ist: «Vorwürfe gelten als schwer, wenn sie gravierendes Fehlverhalten beschreiben oder sonstwie geeignet sind, jemandes Ruf schwerwiegend zu schädigen.» Damit werden die Ansprüche, wann JournalistInnen jemanden anhören müssen, leicht erhöht. Neu wird ausserdem festgehalten, dass den Betroffenen angemessen Zeit zu gewähren ist, um Stellung zu nehmen.

Die Richtlinie 3.9, die die Ausnahmen zu 3.8 regelt – also wann bei schweren Vorwürfen nicht angehört werden muss – wurde inhaltlich nicht verändert, aber sprachlich leicht angepasst.

Die revidierten Richtlinien traten am 1. Mai 2023 in Kraft.

Neue Version

Richtlinie 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen

Gemäss dem Fairnessprinzip gehört es zum journalistischen Handwerk, sich über die verschiedenen Standpunkte von Beteiligten zu informieren. Werden schwere Vorwürfe erhoben, ist es gemäss dem Grundsatz «audiatur et altera pars» Pflicht, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen. Vorwürfe gelten als schwer, wenn sie gravierendes Fehlverhalten beschreiben oder sonstwie geeignet sind, jemandes Ruf schwerwiegend zu schädigen.

Den von schweren Vorwürfen Betroffenen sind die zur Publikation vorgesehenen Kritikpunkte dabei präzise zu benennen. Ihnen ist sodann angemessen Zeit zu geben, um Stellung zu nehmen. Dieser Stellungnahme muss nicht gleich viel Platz eingeräumt werden wie der Kritik. Aber sie ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben. Wenn Betroffene nicht Stellung beziehen wollen, ist im Text darauf hinzuweisen.

Richtlinie 3.9 – Anhörung – Ausnahmen

Die Anhörung ist ausnahmsweise verzichtbar:

- wenn schwere Vorwürfe sich auf öffentlich zugängliche amtliche Quellen (z.B. Gerichtsurteile) stützen.
- wenn ein Vorwurf und die zugehörige Stellungnahme bereits früher öffentlich gemacht worden sind. Zusammen mit dem Vorwurf ist die frühere Stellungnahme wiederzugeben.
- wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies rechtfertigt.

Bisherige Version

Richtlinie 3.8 – Anhörung bei schweren Vorwürfen

Aus dem Fairnessprinzip und dem ethischen Gebot der Anhörung beider Seiten («audiatur et altera pars») leitet sich die Pflicht der Journalistinnen und Journalisten ab, Betroffene vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Die zur Publikation vorgesehenen schweren Vorwürfe sind dabei präzise zu benennen. Den von den Vorwürfen Betroffenen muss nicht derselbe Umfang im Bericht zugestanden werden wie der Kritik. Aber ihre Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben.

Richtlinie 3.9 – Anhörung – Ausnahmen

Die Anhörung ist ausnahmsweise verzichtbar:

- bei schweren Vorwürfen, die sich auf öffentlich zugängliche amtliche Quellen (z.B. Gerichtsurteile) stützen.
- wenn ein Vorwurf und die zugehörige Stellungnahme bereits früher öffentlich gemacht worden sind. Zusammen mit dem Vorwurf ist die frühere Stellungnahme wiederzugeben.
- wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

Zusammensetzung des Presserats 2024

Präsidentin

VizepräsidentInnen

Susan Boos

St. Gallen, Journalistin, Buchautorin
und Redaktorin



Prof. Dr. Annik Dubied

Neuchâtel, directrice de l'Académie
du journalisme et des médias,
Université de Neuchâtel



Jan Grüebler

Zürich, Dienstleiter
Nachrichten SRF



PublikumsvertreterInnen

Luca Allidi

Ascona, Rechtsanwalt



Dr. phil. I Michael Herzka

Zürich, Leiter Movendo,
Bildungsinstitut der Gewerkschaften



Madeleine Baumann

Pully, Pflegefachfrau, Dekanin
Fachhochschule (FH), pensioniert



Hilary von Arx

Rüschlikon, Rechtsanwältin



Prof. Dr. Monika Dommann
Zürich, Geschichtsprofessorin,
Universität Zürich



JournalistInnen

Annika Bangerter
Basel, Redaktorin «Leben und
Wissen» CH Media



Joëlle Fabre
Lausanne, Journalistin
«24heures»



Dennis Bühler
Bern, Bundeshausredaktor
«Republik»



Sebastien Julan
Echarlens, Stv. Chefredaktor
«La Liberté»



Ursin Cadisch
Chur, Social Media Radiotelevision
Svizra Rumantscha RTR



Francesca Luvini
Lugano, giornalista Radiotelevisione
Svizzera

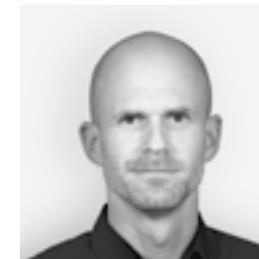


JournalistInnen

Fati Mansour
Genf, Journalistin «Le Temps»



Andri Rostetter
Zürich, Stv. Leiter Inlandredaktion
«Neue Zürcher Zeitung»



Denis Masmajan
Pully, journaliste, secrétaire général
de RSF Suisse



Casper Selg
Bern, Freier Journalist



Simone Rau
Zürich, Reporterin Recherchedesk
«Tages-Anzeiger»



Pascal Tischhauser
Bern, Stv. Politikchef
«Blick»-Gruppe



JournalistInnen

Anne-Frédérique Widmann
Genf, Journalistin RTS



Geschäftsführerin

Ursina Wey
Bern, Rechtsanwältin



30

Impressum

Schweizer Presserat

Geschäftsstelle

Conseil suisse de la presse

Secrétariat de direction

Consiglio svizzero della stampa

Segretariato

Postfach, 3000 Bern 8

Website: www.presserat.ch

E-Mail: info@presserat.ch

Korrektorat: Max Trossmann

Layout: Büro Oh, buero-oh.ch

